

# >> Newsletter Aufsichtsrecht & Meldewesen

## Ausgabe 06/2020

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin, etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus drei Teilen:

### Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Capital Markets, Single Supervisory Mechanism (SSM) sowie Meldewesen ergänzt.

### Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ thematisch aufgeführt, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

### Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

### msgGillardon *Indicator*

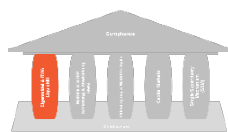
Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie mit unserem msgGillardon *Indicator*.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN		
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM	

Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Regulatory Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

## Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen des Monats Juni



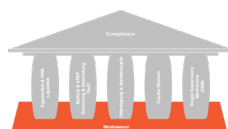
Eigenmittel & RWA  
Liquidität

Europäisches Parlament verabschiedet „CRR Quick Fix“	EU	Seite 4
EBA launches consultation on technical standards on capital requirements of non-modellable risks under the FRTB	EBA	Seite 5
Basel Committee proposes amendment to capital rules for non-performing loan securitisations	BIS	Seite 6
EBA launches consultation on technical standards specifying the prudential treatment of soft-ware assets	EBA	Seite 7



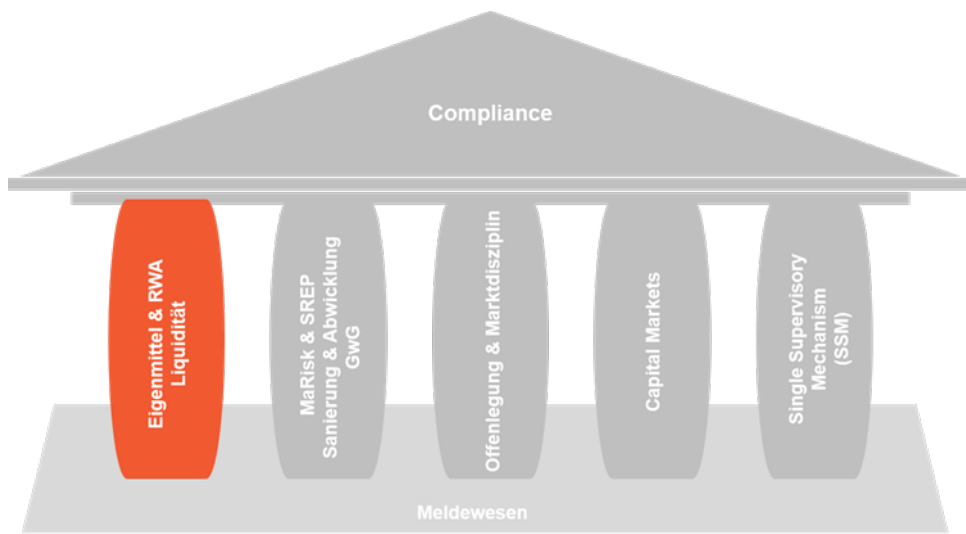
MaRisk & SREP  
Sanierung & Abwicklung  
GwG

EBA publishes revised standards to identify staff with a material impact on the institution's risk profile	EBA	Seite 9
EBA consults on draft Guidelines on loan origination and monitoring	EBA	Seite 10



Meldewesen

EBA starts delivering on the implementation of the new regulatory framework for investments firms	EBA	Seite 12
EBA issues Guidelines to address gaps in reporting data and public information in the context of COVID-19	EBA	Seite 13
EBA publishes final draft comprehensive ITS on institutions' Pillar 3 disclosures and revised final draft ITS on supervisory reporting (Framework 3.0)	EBA	Seite 14



## **Eigenmittel & RWA Liquidität**

<b>Titel</b>	<b><u>EU-Rat nimmt Bankenpaket der Kommission zur Anpassung der CRR II aufgrund von Covid-19 an.</u></b>		
Quelle, Datum, Frist	EU-Rat	24. Juni 2020	-
Thema	CRR II – vorzeitige Anwendung bestimmter Teile		
Art, Status	Änderungsverordnung, final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Der EU-Rat hat nunmehr den Vorschlag der EU-Kommission vom April 2020 zu „<b>Sofort</b>“- <b>Änderungen an der CRR II</b> (Änderungsverordnung) angenommen. Einige entlastende Vorgaben der CRR II <b>treten damit früher in Kraft</b>, als vorgesehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Die Effekte aus der Anwendung von IFRS 9</b> Die CRR II sieht einen Übergangszeitraum (2018 - 2022) für die Effekte aus der Anwendung der neuen Wertberichtigungsvorgaben nach IFRS 9 (12-Month ECL / Lifetime ECL) vor. Hierzu wird der Starttag der Übergangsphase vom 1. Januar 2018 auf den 1. Januar 2020 (“new reference date für any increase in provisions”) verschoben, um die negativen Effekte aus der Krise abdecken zu können.</li> <li>▪ <b>Garantien der öffentlichen Hand im Prudential Backstop</b> Notleidende Forderungen, für die eine Bürgschaft der öffentlichen Hand vorliegt, sollen bei der Bemessung des Prudential Backstop unberücksichtigt bleiben.</li> <li>▪ <b>Erleichterungen zur Leverage Ratio</b> Nach Art. 429a CRR II dürfen bestimmte Positionen bei der Bemessung der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden. Hierzu gehören nach Art. 429a Abs. 1n CRR II auch Risikopositionen gegenüber einer Zentralbank. Die vorgesehene Änderung soll nun dazu führen, dass die Höchstverschuldungsrate nur einmal ermittelt werden muss, in dem Moment, wo die Ausnahme in Anspruch genommen wird und solange, wie diese Ausnahme in Anspruch genommen wird.</li> <li>▪ <b>Ausnahme für vorsichtig bewertete Software</b> Die Erleichterung gem. Art. 36 CRR II soll nun früher anwendbar sein, nämlich bereits mit Inkrafttreten des <a href="#">Regulierungsstandards der EBA</a> (vgl. Art. 36 Abs. 4 CRR II).</li> <li>▪ <b>Privilegierung KMU- und Infrastrukturkredite</b> Der Anwendungszeitpunkt der genannten Privilegierungen soll nun vorgezogen werden und zwar auf das Datum des Inkrafttretens der CRR II-Änderungsverordnung (27.06.2020).</li> </ul> <p>Für eine detaillierte Beschreibung der Änderungen vgl. unseren <a href="#">Blogbeitrag</a>.</p>		

<b>msgGillardon</b> <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

<b>Titel</b>	<u><a href="#">Draft RTS on the calculation of the stress scenario risk measure under Art. 325bk (3) of CRR2</a></u>			
Quelle, Datum, Frist	EBA	4. Juni 2020		
Thema	Nicht modellierbare Risikofaktoren			
Art, Status	Konsultationspapier			
Adressatenkreis	Handelsbuchinstitute			
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Gemäß den <b>FRTB</b>-Vorgaben müssen die Institute bei der Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für die Marktrisiken die Risikofaktoren in modellierbare und nicht modellierbare Faktoren unterteilen. Für die nicht modellierbaren Risikofaktoren ist ein separates Risikomaß auf Basis der Stressszenarien zu berechnen.</p> <p>Das Konsultationspapier stellt die Methoden zur Bestimmung der extremen Schockszenarien dar, die durch die nicht modellierbaren Risikofaktoren verursacht werden können. Dafür werden zwei Ansätze vorgestellt, wobei einer davon nach Ablauf der Konsultationsphase beibehalten wird.</p> <p>Der erste Ansatz (<b>Option A</b>) setzt die Bestimmung einer Stressperiode für jede Risikofaktorkategorie sowie die Datensammlung für jede Stressperiode voraus. Der Ansatz unterscheidet zwischen den folgenden zwei Methoden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Direkte Methode</b> führt zur direkten Berechnung des erwarteten Verlustes in Folge einer Änderung des Risikofaktors. Der Einsatz dieser Methode erfordert erhebliche Datenmengen sowie eine Vielzahl der Berechnungen pro Risikofaktor.</li> <li>▪ <b>Stufen-Methode</b> besteht aus der Ermittlung des erwarteten Fehl Betrags in Bezug auf die für diesen Risikofaktor beobachtete Rendite und der anschließenden Ermittlung des Verlustes durch die ungünstige Änderung des Risikofaktors. Weiterhin werden die Anforderungen an die Anzahl und die Qualität der verfügbaren Beobachtung aus den Stressperioden für die Berechnung der erwarteten Verluste bei den Renditen definiert.</li> </ul> <p>Der zweite Ansatz (<b>Option B</b>) berücksichtigt die Tatsache, dass die Datenverfügbarkeit für die nicht modellierbaren Risikofaktoren in einer Stressperiode begrenzt sein kann und baut auf den Daten der aktuellen Periode auf. Die Ermittlung des Verlustes aus der Änderung des Risikofaktors erfolgt hier ausschließlich auf Basis der oben erwähnten Stufen-Methode.</p> <p>Gemäß Art. 325bk (3) CRR wird ein regulatorisches Extremszenario für künftige Schocks festgelegt, falls die oben genannten Methoden durch ein Institut nicht verwendet werden können. Das regulatorische Extremszenario wird dabei als das Szenario mit dem maximalen Verlust definiert, der durch die Änderung des Risikofaktors verursacht werden kann.</p>			

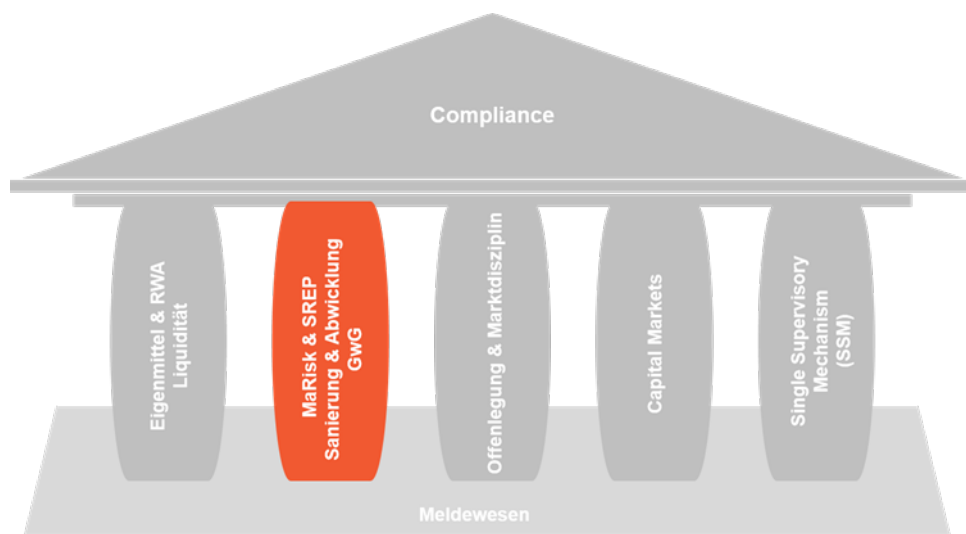
<b>msgGillardon</b> <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

<b>Titel</b>	<b>Capital treatment of securitisations of non-performing loans</b>		
Quelle, Datum, Frist	BIS	23. Juni 2020	23. August 2020
Thema	Securitisation of „NPE´s“		
Art, Status	Technical amendment, in Bearbeitung		
Adressatenkreis	Institute, Finanzindustrie		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Der Basler Ausschuss (BCBS) erwägt Änderungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Bezug auf die Kapitalanforderungen von Verbriefungen notleidender Kredite. Dazu wurden die technischen Anpassungen mit der Bitte um Kommentierung bis zum 23. August 2020 veröffentlicht.</p> <p>Folgende Änderungen sind dabei angedacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Festlegung einer standardisierten Definition von NPL-Verbriefungen. Darunter sollen zukünftig Verbriefungstransaktionen fallen, deren Portfolio zu Beginn mindestens zu 90 % aus ausgefallenen Vermögenswerten besteht. Gleichzeitig sollen zu einem späteren Zeitpunkt Vermögenswerte aufgrund von Nachschub, Restrukturierung des zugrundeliegenden Pools oder aus einem anderen relevanten Grund hinzugefügt oder aus diesem entfernt werden können. Wiederverbriefungen sind von dieser Definition ausdrücklich ausgeschlossen. Dabei ist die Definition als Mindeststandard anzusehen, die auf nationaler Ebene durchaus strenger ausgelegt werden können.</li> <li>▪ Verbot der Verwendung von IRB-Parametern als Grundlage für die SEC-IRBA aller NPL-Verbriefungen</li> <li>▪ Einführung einer Risikogewichtsuntergrenze von 100 % für alle NPL-Verbriefungspositionen</li> <li>▪ Einführung eines festen Risikogewichts in Höhe von 100 % für „Senior-Tranchen“ gesonderter NPL-Verbriefungen. Hiermit sind traditionelle Verbriefungen gemeint, bei denen der nicht erstattungsfähige Kaufpreisabschlag (NRPPD) auf die Portfoliowerte bei Verbriefung mindestens 50 % des ausstehenden Betrags der NPLs beträgt.</li> <li>▪ In Verbindung mit dem vorgenannten Verbot der IRB-Parameter-Verwendung und der Untergrenze des Risikogewichts (100 %) gelten die aktuellen Bestimmungen des Verbriefungsrahmens weiterhin für alle anderen Engagements in NPL-Verbriefungen (d. h. Senior-Tranchen nicht qualifizierter NPL-Verbriefungen sowie Mezzanine- und Junior-Tranchen von alle NPL-Verbriefungen)</li> <li>▪ Banken, denen es nach den geltenden Vorschriften gestattet ist, eine maximale Kapitalanforderung für ihre Verbriefungspositionen in derselben Transaktion anzuwenden, können diese weiterhin nach den geltenden Vorschriften anwenden.</li> </ul> <p>Die genauen Änderungsvorschläge sind im Anhang der Veröffentlichung aufgeführt. Der Ausschuss schlägt vor, dass die Anpassungen bis spätestens 1. Januar 2023 in Kraft treten.</p>		

<b>msgGillardon</b> <i>Indicator</i>								
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch			
Impact Aufwand	Niedrig		<b>Mittel</b>		Hoch			
Schwerpunkt	<b>Fachlich</b>		Prozessual		<b>Technisch</b>			
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN			
Bereiche	<b>MeWe</b>	ReWe	CON	<b>RM</b>	CapM	COM		

<b>Titel</b>	<b><u>EBA launches consultation on technical standards specifying the prudential treatment of software assets</u></b>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	9. Juni 2020	9. Juli 2020
Thema	Aufsichtliche Behandlung von Software (als EK-Abzugsposten)		
Art, Status	Konsultationspapier		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Software bzw. immaterielle Vermögensgegenstände, die Banken in ihrer Bilanz ausweisen, sind für aufsichtliche Zwecke bei der Ermittlung der EK-Quote von den Eigenmitteln abzuziehen. Die EK-Quote wird also durch diesen Abzugsposten potentiell reduziert, weil die Aufsicht der Meinung ist, dass Software zwar in vielen Fällen einen nicht unerheblichen Teil der Bilanz ausmacht, dieser Vermögenswert jedoch im Zuge einer finanziellen Schieflage oder Abwicklung kaum verlässlich mit einem Wert bemessen werden kann bzw. einen Preis erzielt, der dem aktuellen Wert in der Bilanz auch nur annähernd entsprechend würde.</p> <p>Gleichwohl will die Aufsicht der zunehmenden Bedeutung dieses Bilanzpostens Rechnung tragen und ermöglicht daher mit Einführung der CRR II eine Reduzierung dieses Abzugspostens und damit eine verbesserte EK-Quote.</p> <p>Im Kern schlägt die EBA vor, Software über einen Zeitraum von 2 Jahren linear abzuschreiben.</p> <p>Die "vorsichtige Bewertung" erfolgt somit über die Annahme einer sehr kurzen Amortisationsdauer. Dies führt, vereinfacht ausgedrückt, dazu, dass die vorsichtige aufsichtliche Abschreibung höher ausfällt, als die Abschreibung für Rechnungslegungszwecke.</p> <p>Von dem so ermittelten jährlichen aufsichtlichen Abschreibungsbetrag, dem eben eine "Rest-Laufzeit" von nur 2 Jahren zugrunde gelegt wurde, darf dann noch die Abschreibung abgezogen werden, die nach der jeweiligen Rechnungslegung für das jeweilige Jahr ermittelt wurde.</p> <p>Der dann noch verbleibende Abschreibungsbetrag ist dann von den Eigenmitteln abzuziehen.</p>		

<b>msgGillardon</b> <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM



**MaRisk & SREP  
Sanierung & Abwicklung  
GwG**



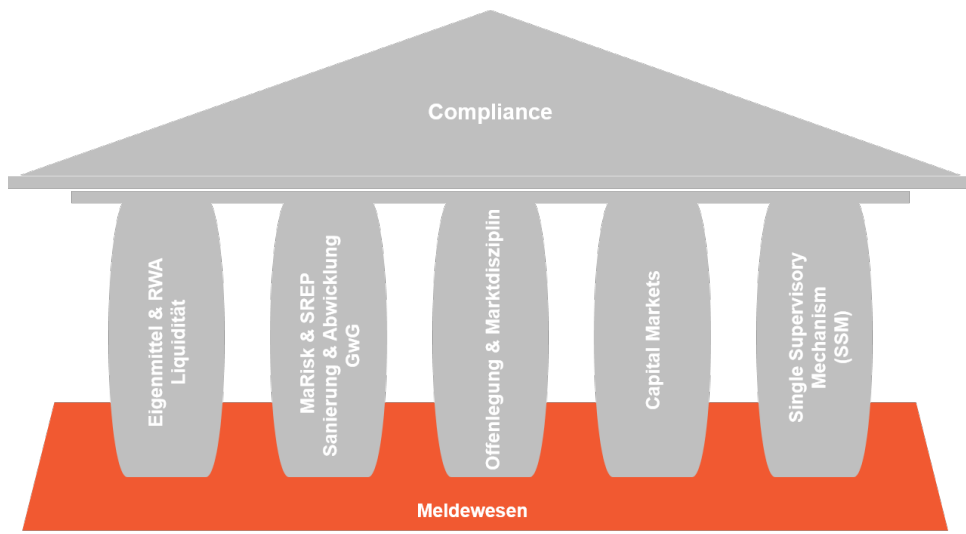
<b>Titel</b>	<b><u>EBA publishes revised standards to identify staff with a material impact on the institution's risk profile</u></b>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	18. Juni 2020	-
Thema	Vergütung		
Art, Status	Report, Final		
Adressatenkreis	Institute, Finanzindustrie		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Artikel 92 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU (CRD) sieht vor, dass die Mitgliedstaaten bei der Festlegung und Anwendung der <b>Gesamtvergütungspolitik</b> für verschiedene Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Institutionen haben, sicherstellen, dass die Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 2 CRD der Größe, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte des Instituts angemessen sind.</p> <p>Artikel 94 Absatz 2 CRD beauftragt die EBA mit der Entwicklung von Entwürfen <b>technischer Regulierungsstandards (RTS)</b> zur Festlegung von Kriterien zur Definition von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ der Verantwortung und der Kontrollfunktionen des Managements,</li> <li>▪ der wesentlichen Geschäftseinheit und der wesentlichen Auswirkungen auf das Risikoprofil der betreffenden Geschäftseinheit und</li> <li>▪ anderer, nicht ausdrücklich in Artikel 92 Absatz 3 genannter Personalkategorien, deren berufliche Tätigkeiten Auswirkungen auf das Risikoprofil der Institution haben.</li> </ul> <p>Das Ziel des RTS-Entwurfs besteht darin, einen <b>einheitlichen Ansatz</b> für die Identifizierung von Mitarbeitern, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil einer Institution haben, <b>in der gesamten EU</b> zu gewährleisten.</p> <p>Mit den definierten quantitativen Kriterien soll weiterhin sichergestellt werden, dass bei der Ermittlung von Mitarbeitern mit der o. g. Eigenschaft, ein ausreichendes Maß an Kontrolle angewandt wird, weil davon ausgegangen wird, dass <b>Mitarbeiter mit einem hohen Vergütungsniveau einen höheren Einfluss auf das Risikoprofil</b> einer Institution haben als diejenigen mit einem deutlich niedrigeren Vergütungsniveau.</p> <p>Die quantitativen Kriterien unterliegen zusätzlichen Bedingungen, unter denen Institutionen nachweisen können, dass bestimmte Mitarbeiter tatsächlich keinen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Institution haben. Wenn Institutionen solche Mitarbeiter aus dieser Kategorie ausschließen wollen, müssen sie den zuständigen Behörden die entsprechenden Beurteilungen zur Genehmigung vorlegen.</p> <p>Dieser Ansatz kann jedoch aufgrund der Standardisierung zu einer unzureichenden Identifikation führen, wodurch sich die Notwendigkeit ergibt, dass Institutionen im Rahmen ihrer Identifizierungsprozesse zusätzliche interne Kriterien anwenden, um die Erfüllung der o. g. Anforderungen sicherzustellen.</p>		

<b>msgGillardon</b> <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		<b>Mittel</b>		Hoch	
Schwerpunkt	<b>Fachlich</b>		<b>Prozessual</b>		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	<b>RM</b>	CapM	<b>COM</b>

<b>Titel</b>	<u><a href="#">EBA consults on draft Guidelines on loan origination and monitoring</a></u>					
Quelle, Datum, Frist	EBA		29. Mai 2020		30. Juni 2021	
Thema	Kreditprozesse					
Art, Status	Leitlinien, final					
Adressatenkreis	Institute					
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Nach der Konsultationsfassung vom Juni 2019 hat die EBA nunmehr ihre finalen <b>Leitlinien zur Kreditvergabe und Kreditüberwachung</b> veröffentlicht. Darin formuliert die EBA eine Reihe von Anforderungen zu sämtlichen Aspekten des Kreditgeschäfts.</p> <p>Für deutsche Institute sind große Teile dieser Leitlinien vor dem Hintergrund der hier geltenden Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) zwar bereits bekannt, an vielen Stellen gehen die neuen Leitlinien jedoch <b>deutlich über die Anforderungen der MaRisk hinaus</b> (etwa zum Pricing von Krediten) oder konkretisieren diese (etwa durch die Schaffung einer Kreditrisikokultur als Teil der Risikokultur).</p> <p>Nachfolgend heben wir <b>einige Anforderungen</b> hervor, wo wir der Meinung sind, dass diese über die bekannten Anforderungen aus den MaRisk hinausgehen und daher <b>einer besonderen Beurteilung und anschließender Konzeption</b> bedürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Einführung einer <b>Kreditrisiko-Kultur</b>,</li> <li>▪ die Etablierung von Frühwarnindikatoren in die Kreditprozesse,</li> <li>▪ Verfahren zum Erkennen von <b>Betrug</b> im Kreditprozess,</li> <li>▪ Verfahren zum Erkennen von <b>Geldwäsche</b> im Kreditprozess,</li> <li>▪ die Durchführung von <b>Sensitivitäts-Analysen</b> (Kreditwürdigkeit),</li> <li>▪ die Durchführung von <b>Stress-Tests</b> auf das Kreditportfolio,</li> <li>▪ Anforderungen bei <b>technologiegestützten Verfahren</b> bei der Kreditvergabe,</li> <li>▪ geeignete Vorkehrungen für <b>Green-Lending</b> (ESG),</li> <li>▪ die angemessene Ausgestaltung von <b>Vergütungs-Richtlinien</b>,</li> <li>▪ zu berücksichtigende Faktoren beim <b>Pricing</b> von Krediten*,</li> <li>▪ die Überwachung von <b>Covenants</b>.</li> </ul> <p>Die neuen Anforderungen sollen ab Mitte 2021 in Kraft treten, in der Konsultationsfassung war noch die Rede von Mitte 2020.</p> <p>Zwar bleibt abzuwarten, inwieweit die deutsche Aufsicht die Anforderungen der EBA im Wege einer neuerlichen MaRisk-Novelle übernimmt, in jedem Falle sollten Institute <b>frühzeitig und strukturiert ihren Handlungsbedarf</b> aus dieser umfassenden Leitlinie der EBA ableiten.</p>					

<b>msgGillardon</b> <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

\* Die Berücksichtigung von **Eigenkapitalkosten** hat msgGillardon in der Kalkulationssoftware **MARZIPAN** bereits umgesetzt. Vgl. [hier](#).



## Meldewesen

<b>Titel</b>	<b><u>EBA starts delivering on the implementation of the new regulatory framework for investments firms</u></b>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	4. Juni 2020	Konsultation bis 4. September 2020
Thema	Neues Melde- und Offenlegungsregime für Investmentfirmen		
Art, Status	Technische Standards, Konsultation		
Adressatenkreis	Investmentfirmen		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Am 4. Juni 2020 hat die Europäische Bankenaufsicht (EBA) die ersten vier Konsultationspapiere zum neuen Melde- und Offenlegungsregime für <b>Investmentfirmen</b> sowie eine Roadmap zur weiteren Vorgehensweise veröffentlicht.</p> <p>Der Roadmap ist zu entnehmen, dass die EBA plant, in vier Phasen insgesamt 31 finale Vorlagen zu den Themenbereichen Schwellenwerte, Kapitalanforderungen und -zusammensetzung, Meldewesen und Offenlegung, Vergütung und Governance, Aufsichtliche Konvergenz und SREP sowie ESG-Faktoren und Risiken zu veröffentlichen.</p> <p>Die nunmehr zur Konsultation bis Anfang September dieses Jahres vorgelegten Papiere behandeln die beiden Bereiche Meldewesen und Offenlegung sowie Vergütung und Governance:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Draft RTS on the <b>prudential requirements</b> for investment firms (EBA/CP/2020/06)</li> <li>▪ Draft ITS on <b>Reporting and disclosures</b> for investment firms (EBA/CP/2020/07)</li> <li>▪ Draft RTS on instruments for investment firms <b>remuneration</b> (EBA/CP/2020/08)</li> <li>▪ Draft RTS on criteria to <b>identify</b> categories of <b>staff</b> whose professional activities have a material impact on an investment firm's risk profile or assets it manages under IFD (EBA/CP/2020/09)</li> </ul> <p>Von den Investmentfirmen wird erwartet, dass sie mit Stichtag <b>September 2021</b> erstmals den neuen Meldeanforderungen nachkommen und die aufsichtlichen Anforderungen an die Offenlegung ab 26. Juni 2021 anwenden.</p>		

<b>msgGillardon</b> <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

<b>Titel</b>	<b><u>EBA issues Guidelines to address gaps in reporting data and public information in the context of COVID-19</u></b>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	2. Juni 2020	30. Juni 2020
Thema	Covid-19-Reporting und -Offenlegung		
Art, Status	Leitlinien, final (EBA/GL/2020/07)		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Anfang Juni hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) finale Leitlinien zur aufsichtlichen Meldung und Offenlegung von Engagements, die den Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise unterliegen, veröffentlicht.</p> <p>Dies betrifft zum einen Moratorien für Darlehensrückzahlungen im Rahmen der „Leitlinien zu gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform für Darlehenszahlungen vor dem Hintergrund der Covid-19-Krise“ (EBA/GL/2020/02) und zum anderen die vor dem Hintergrund von Covid-19 gewährten Staatsgarantien für neue Kredite sowie Stundungsmaßnahmen. Mit den Leitlinien verfolgt die EBA das Ziel, Informationslücken in ihrem Datenhaushalt infolge der o. g. Maßnahmen zu schließen.</p> <p>Laut EBA sollen sowohl die Covid-19-Meldung als auch die Offenlegung zeitlich begrenzt sein (voraussichtlich auf einen Zeitraum von 18 Monaten). Der erste Meldestichtag ist der 30. Juni 2020. Die Meldungen (elf Meldebögen) sollen vierteljährlich eingereicht werden. Die Offenlegung (drei Meldebögen) ist halbjährlich für die Stichtage 30. Juni und 31. Dezember vorgesehen.</p> <p>Das zugehörige technische Paket inklusive Validierungsregeln, Datenpunktmodell (DPM) und XBRL-Taxonomie ist Teil des DPM 2.10 und am 10. Juli 2020 von der EBA zur Verfügung gestellt worden.</p> <p>Im Rahmen ihrer Umsetzungskompetenz hat die <b>deutsche Aufsicht</b> am 3. Juli 2020 folgende Vorschläge für eine Implementierung der EBA-Leitlinien in Bezug auf <b>ihrer direkten Aufsicht unterstehende Institute (LSi)</b> in Deutschland vorgestellt:</p> <p><b>Covid-19-Reporting</b>  Anwendungsbereich: CRR-Kreditinstitute auf Einzel- und konsolidierter Basis, auch Förderbanken melden!  Umfang: Meldebögen F 90.01, F 90.02, F 91.01, F 91.02 und F 91.05  Format: XBRL (zwingend)  Frequenz: F 90.01, F 90.02, F 91.01, F 91.02 monatlich  F 91.05 vierteljährlich (jeweils bis z. Ultimo des Folgemonats)  Erster Meldestichtag: 08/2020 – Einreichung bis 30. September 2020 (+ Nachreichungen für 06/2020 und 07/2020)</p> <p><b>Covid-19-Offenlegung</b>  Es ist keine Umsetzung für deutsche LSI und Förderbanken beabsichtigt. Signifikante deutsche Institute legen dementsprechend gemäß den EBA-Leitlinien offen.</p>		

<b>msgGillardon</b> <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		<b>Mittel</b>		Hoch	
Schwerpunkt	<b>Fachlich</b>		Prozessual		<b>Technisch</b>	
Produkte	<b>BAIS</b>		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	<b>MeWe</b>	ReWe	CON	<b>RM</b>	CapM	<b>COM</b>

<b>Titel</b>	<a href="#"><u>EBA publishes final draft comprehensive ITS on institutions' Pillar 3 disclosures and revised final draft ITS on supervisory reporting (Framework 3.0)</u></a>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	24. Juni 2020	28. Juni 2021
Thema	ITS on Reporting / Offenlegung gemäß CRR II		
Art, Status	Technische Standards, final		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat nunmehr die finalen Entwürfe der technischen Durchführungsstandards (ITS) zu den Offenlegungsanforderungen der Säule III und dem aufsichtlichen Meldewesen (Framework 3.0) veröffentlicht. Mit ihnen werden die Änderungen der überarbeiteten Kapitaladäquanzverordnung (Capital Requirement Regulation – CRR 2) und der Verordnung über aufsichtsrechtliche Rücklagen (Prudential Backstop Regulation) umgesetzt. Die Entwürfe liegen nun der Europäischen Kommission zur Verabschiedung vor.</p> <p><b>ITS zu den Säule III – Offenlegungen:</b> Laut EBA ist eine konsistentere und vergleichbarere Offenlegung ein wichtiger Schritt zur Förderung der Markdisziplin. Der ITS zur Offenlegung optimiert den politischen Rahmen der Säule III für Kreditinstitute, indem er ein einziges übergreifendes Paket bietet, das alle bisherigen Regelungen zusammenfasst und alle aufsichtsrechtlichen Offenlegungsregelungen einbezieht. Die CRR2-Definitionen für "kleine und weniger komplexe Institute" und "große Institute" sollen die Verhältnismäßigkeit innerhalb der Offenlegung nach Säule III unterstützen. Darüber hinaus enthalten die ITS Schwellenwerte für zusätzliche Offenlegungen für große Banken auf der Grundlage ihres Risikoprofils.</p> <p><b>ITS zum aufsichtlichen Meldewesen:</b> Der überarbeitete ITS zum Rahmenwerk 3.0 der EBA enthält jetzt Anforderungen hinsichtlich neuer Meldungen zum Kontrahenten-Ausfallrisiko, zur Net Stable Funding Ratio (NSFR), zur Mindestdeckung notleidender Kredite sowie Änderungen in diversen Bereichen des schon bestehenden Meldewesens, insbesondere zu Eigenmitteln, Kreditrisiko, Großkrediten, Leverage Ratio, FinRep- und G-SII-Indikatoren.</p> <p><b>Allgemeines:</b> Im Rahmen der Vorstellung ihrer finalen Standards, die einen weiteren Schritt auf der Roadmap zur Umsetzung des EU-Bankenpakets bedeuten, teilte die EBA mit, dass mit der Veröffentlichung des entsprechenden technischen Umsetzungspakets, einschließlich des Datenpunktmodells (DPM), der Validierungsregeln und der XBRL-Taxonomie, erst Ende des Sommers 2020 (voraussichtlich September) zu rechnen ist.</p> <p>Der erste Stichtag sowohl für die Offenlegung als auch für die Meldungen nach DPM 3.0 wird der 30. Juni 2021 sein. Somit ist der Umsetzungszeitraum der neuen Melde- und Offenlegungsanforderungen äußerst knapp bemessen, wodurch ein hoher Zeitdruck auf den Kreditinstituten lastet.</p>		

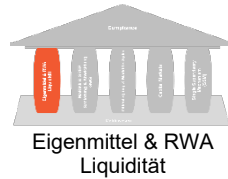
<b>msgGillardon</b> <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	<b>Fachlich</b>		Prozessual		<b>Technisch</b>	
Produkte	<b>BAIS</b>		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	<b>MeWe</b>	ReWe	CON	<b>RM</b>	CapM	<b>COM</b>

## Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A des Monats Juni

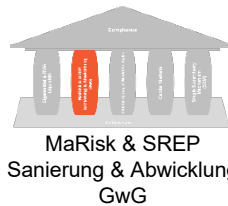
<b>FinRep</b>	<b>Eingestellt am</b>	<b>Antwort vom</b>	<b>Subject Matter</b>
2018_4015	25.06.2018	19.06.2020	Pre IFRS 9 FinRep - Template F 07.00 reporting values as net or gross
2018_4156	24.07.2018	19.06.2020	Profit or loss on de-recognition of investment in subsidiaries, joint ventures and associates
2019_4621	27.03.2019	19.06.2020	Reporting of gains/losses other than dividends for investments in subsidiaries, associates and joint ventures (F 02.00).

<b>PSD2</b>	<b>Eingestellt am</b>	<b>Antwort vom</b>	<b>Subject Matter</b>
2018_4371	13.11.2018	19.06.2020	Categories of Registration
2019_4480	23.01.2019	19.06.2020	Unattended terminals and Transaction Risk Analysis (TRA) exemption and related Payment Service Providers (PSP)'s liabilities rules
2019_4564	28.03.2019	19.06.2020	Unattended terminals and Transaction Risk Analysis (TRA) exemption and related Payment Service Providers (PSP)'s liabilities rules
2019_4637	21.02.2016	19.06.2020	Separation of factors for strong customer authentication
2019_4650	01.04.2019	19.06.2020	EBA register providing a list of third party providers (TPPs)
2019_4826	12.07.2019	19.06.2020	Scope of contingency mechanism
2019_4662	09.04.2019	19.06.2020	Define what is "given period of time"

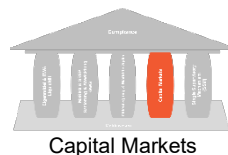
## Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats Juni



<u>BCBS: Banken bekommen Zeit zur Wiederherstellung der Basel-III-Puffer</u>	BaFin
--	-------

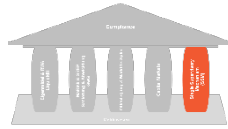


<u>Geschäftsleiter und Aufsichtsorgane: BaFin konsultiert überarbeitete Merkblätter</u>	BaFin
<u>ECB report shows areas for improvement in banks' lending standards before the COVID-19 crisis</u>	EZB
<u>EBA makes changes to its Q&amp;A tool (Anti-Money-Laundering Directive and Consumer Protection legislation)</u>	EBA



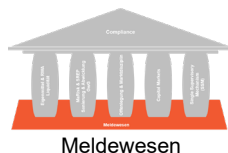
<u>Arbeitsgruppe zu risikofreien Euro-Zinssätzen empfiehlt freiwilligen Ausgleich für von Umstellung auf €STR-Diskontierungsschema betroffene Altbestände an Swaptions</u>	EZB
<u>ESMA passt Arbeitsprogramm 2020 den Krisenmaßnahmen an</u>	BaFin
<u>ESMA äußert sich zu Open Access Regelungen</u>	BaFin





Single Supervisory Mechanism (SSM)

<a href="#"><u>The Basel Framework: frequently asked questions</u></a>	BIS
<a href="#"><u>EBA releases bank-by-bank data at the start of the COVID-19 crisis</u></a>	EBA
<a href="#"><u>List of supervised entities (as of 01. May 2020)</u></a>	EZB
<a href="#"><u>ESRB beschließt zweites Maßnahmenpaket (EU-weites Rahmenwerk zur Überwachung der Auswirkungen der Unterstützungsmaßnahmen auf die Finanzstabilität)</u></a>	BaFin
<a href="#"><u>EBA publishes its 2019 Annual Report</u></a>	EBA
<a href="#"><u>EBA publishes its first peer review of the stress tests and the resilience of deposit guarantee schemes (DGSs)</u></a>	EBA
<a href="#"><u>EBA publishes Opinion on obstacles to the provision of third party provider services under the Payment Services Directive</u></a>	EBA
<a href="#"><u>EBA publishes final revised technical standards to enhance quality and consistency of information for passport notifications</u></a>	EBA
<a href="#"><u>BaFin verlängert Allgemeinverfügung (bzgl. der Erteilung der allgemeinen Erlaubnis gegenüber bestimmten Instituten in Bezug auf die Kündigung, Tilgung, Rückzahlung oder den Rückkauf)</u></a>	BaFin
<a href="#"><u>BaFin ersetzt Excel-Formular „Sanierungsplan nach vereinfachten Anforderungen gemäß § 19 SAG“ durch elektronisches Webformular</u></a>	BaFin



<a href="#"><u>Akzeptierte EntryPoints im ITS Meldewesen der Deutschen Bundesbank, Stand: 03.09.2019</u></a>	BuBa
<a href="#"><u>EBA issues revised list of validation rules</u></a>	EBA
<a href="#"><u>The ECB has published a fourth version of the SFRDP 4.0.0 taxonomy package</u></a>	EZB
<a href="#"><u>Ausfüllhinweise zu FINREP zur Taxonomieversion 2.9 gem. EZB-Meldeverordnung (Aktualisierung Stand 03.06.2020)</u></a>	BuBa
<a href="#"><u>SFRDP Taxonomy 4.0.0 mit deutschem Header, Beispielinstantz, Akzeptierte EntryPoints, national deaktivierte Validierungsregeln - Weitere Informationen für HGB-Anwender zu Taxonomie 2.9</u></a>	BuBa

## Ihre Ansprechpartner

### msgGillardon AG

Dr. Frank Schlottmann Vorstand	+49 172 1690244
Andreas Mach Business Consulting   Risikomanagement & Controlling	+49 173 4246995
Alexander Nölle Business Consulting   Regulatory Compliance & NFR	+49 173 4210782
Christoph Prellwitz Business Consulting   IT Alignment	+49 175 2262888
Matthias Gahr Business Consulting   Accounting & Meldewesen	+49 173 4093707

### BSM BankingSysteme und Managementberatung GmbH

Liane Meiss Geschäftsführung	+49 69 24294615
Jutta Lehnen Referentin Meldewesen	+49 69 24294656

## Regulatory Compliance Services

<https://www.bsmgmbh.de/bsm-abo-formular-newsletter-aufsichtsrecht-empaction>

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen bzw. Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen.

Bei Bedarf unterstützen wir Sie beim regelmäßigen und institutsspezifischen Monitoring und bei der Einwertung der Veröffentlichungen sowie bei der regelmäßigen Dokumentation dessen. Dies entlastet Sie im Tagesgeschäft und unterstützt Sie in der Kommunikation mit Ihrer Internen Revision sowie mit Ihrem Abschlussprüfer.

Gerne stehen wir Ihnen hierzu bzw. zu Rückfragen zur Verfügung.